

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 29. April 2004****mit einer Übergangsmaßnahme zugunsten eines bestimmten Betriebs des Milchsektors
in der Slowakei***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1716)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2004/440/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei¹, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei², insbesondere auf Artikel 42,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Slowakei ist es für einen Milchverarbeitungsbetrieb mit hoher Kapazität mit Schwierigkeiten verbunden, die einschlägigen strukturellen Anforderungen gemäß Anhang B der Richtlinie 92/46/EWG vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis³ am 1. Mai 2004 zu erfüllen.
- (2) Dementsprechend benötigt dieser Betrieb Zeit, um seinen Modernisierungsprozess abzuschließen, damit er anschließend mit den einschlägigen strukturellen Anforderungen gemäß der Richtlinie 92/46/EWG in vollem Einklang steht.
- (3) Der Betrieb, der sich derzeit in einem fortgeschrittenen Stadium der Modernisierung befindet, hat zuverlässige Nachweise darüber erbracht, dass er über die notwendigen Mittel verfügt, um die noch verbleibenden Mängel innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu beseitigen; die Slowakische Lebensmittel- und Veterinärbehörde hat hinsichtlich des Abschlusses des Modernisierungsprozesses eine positive Stellungnahme abgegeben.
- (4) Ausführliche Angaben zu den Mängeln des slowakischen Betriebs liegen vor.

¹ ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 17.

² ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33.

³ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003.

- (5) Um den Übergang von der in der Slowakei bestehenden Regelung auf die Regelung zu erleichtern, die sich aus der Anwendung der veterinär- und pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen der Gemeinschaft ergibt, sollte dem Antrag der Slowakei stattgegeben werden, eine Übergangsfrist für jenen Betrieb im Rahmen einer außerordentlichen Maßnahme zu genehmigen.
- (6) Wegen des außergewöhnlichen Charakters dieser während der Beitrittsverhandlungen nicht vorgesehenen Übergangsregelung sollten nach Annahme der vorliegenden Entscheidung keine weiteren Anträge der Slowakei auf Übergangsmaßnahmen, die die an Milch und Milcherzeugnisse produzierende Betriebe gestellten strukturellen Anforderungen betreffen, genehmigt werden.
- (7) In Anbetracht des fortgeschrittenen Stadiums der Modernisierung und des außergewöhnlichen Charakters der Übergangsmaßnahme ist die Übergangsfrist auf höchstens 12 Monate zu beschränken; eine anschließende Verlängerung ist auszuschließen.
- (8) Der Betrieb, für den die mit dieser Entscheidung festgelegten Übergangsmaßnahmen gelten, sollte denselben Bestimmungen unterliegen wie die Erzeugnisse derjenigen Betriebe, denen nach dem Verfahren der einschlägigen Anhänge der Beitrittsakte eine Übergangsfrist zur Erfüllung der strukturellen Anforderungen eingeräumt wurde.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die strukturellen Anforderungen gemäß Anhang B der Richtlinie 92/46/EWG gelten bis zu dem für ihn festgelegten Datum nicht für den im Anhang der vorliegenden Entscheidung genannten Betrieb in der Slowakei, wobei die in Absatz 2 festgelegten Auflagen einzuhalten sind.
2. Für die Erzeugnisse des Betriebs gemäß Absatz 1 gelten die folgenden Bestimmungen:
 - Solange für den im Anhang dieser Entscheidung genannten Betrieb die Regelung gemäß Absatz 1 gilt, dürfen die Erzeugnisse dieses Betriebs ungeachtet des Datums der Vermarktung nur auf dem Inlandsmarkt in Verkehr gebracht oder zur Weiterverarbeitung im selben Betrieb verwendet werden;
 - die Erzeugnisse sind mit einem Genusstauglichkeitszeichen zu versehen.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. April 2004.

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Milch verarbeitender Betrieb, der sich im Übergang befindet

Nr.	Veterinärkontrollnummer	Name und Anschrift des Betriebs	Sektor: Milch	Ende der Übergangsfrist
			Tätigkeitsbereich der Betriebe	
			Milch und Milcherzeugnisse	
1.	DT 4-6-21	KOLIBA a.s Krivec 962 05 Hrinová	x	31.10.2004